

Stand: Dezember 2020

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Verfasser: Vorstand Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße
Sterne 1957“ e.v. Derichweiler

30.12.2020

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Sinn und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung	2
Zweck.....	2
Selbstlosigkeit	2
Mittelverwendung	2
Änderung des Zwecks der Gesellschaft.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
Arten der Mitgliedschaft.....	3
Voraussetzung der Mitgliedschaft	3
Pflichten und Rechte der Mitgliedschaft	3
Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Organe der Karnevalsgesellschaft	5
§ 5 Die Mitgliederversammlung	5
Grundsätzliches	5
Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung.....	5
Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	6
Anträge	6
§ 6 Der Vorstand	7
Vorstandsgröße	7
Organisation innerhalb des Vorstandes.....	8
Aufgaben des Vorstands.....	9
§ 7 Bildung von Fachausschüssen	10
Festausschuss	10
Finanzausschuss.....	10
Arbeitsgruppen.....	10
Jugendvertretung	10
§ 8 Satzungsänderung und Neufassung der Satzung	11
Satzungsänderung.....	11
Neufassung einer Satzung.....	11
§ 9 Auflösung der Gesellschaft	11
§ 10 Datenschutz	12
§ 11 Inkrafttreten	12

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

Grundsatz:

„Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Sinn und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler**, abgekürzt: KG „Blau-Weiße Sterne“, oder verkürzt: „KG“
2. Sitz des Vereins ist in Düren, Stadtteil Derichweiler
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Düren als e.V. 18 V.R. 412 im Vereinsregister eingetragen
4. In von dieser Satzung nicht geregelten Fällen, gilt das Bürgerliche Gesetzbuch, BGB
5. Sinn des Vereins ist es, in echter Kameradschaft den Karneval auf traditioneller und örtlicher Grundlage zu fördern, unter besonderer Betonung der Derichweiler Eigenart und geselligen Veranstaltungen, Spender und Vermittler echter Karnevalsfreude zu sein.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Zweck
 - 1.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
 - 1.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung der Jugendhilfe.
 - 1.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Tanzgruppen
 - Gardetanz
 - Kindertanzgruppen
2. Selbstlosigkeit
 - 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.2. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2.3. Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - 2.3.1. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 26 BGB zuständig.
3. Mittelverwendung
 - 3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme der Zuschüsse für Uniformen und/oder Kostüme
 - 3.2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 - 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Änderung des Zwecks der Gesellschaft

Anträge auf Änderung des Zwecks der Gesellschaft können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.

Es wird in diesem Fall wie unter §5, 4.4 verfahren

 - 4.1 Für den Beschluss über Änderung des Zwecks der Gesellschaft ist eine »Drei-Viertel-Mehrheit« der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

- 4.2 Über Änderung des Zwecks der Gesellschaft kann in der Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur abstimmungsberechtigten Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext dieses Punktes betreffend beigefügt wurde.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaften

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- 1.1 Ordentliche Mitglieder:
Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- 1.2 Jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.3 Kinder:
Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- 1.4 Fördernde Mitglieder:
Einzelpersonen, die die KG ideell, finanziell und materiell unterstützen
- 1.5 Ehrenmitglieder:
Personen, die sich um die Pflege des Brauchtums außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

Der zustimmende Beschluss bedarf der »Zwei-Drittel-Mehrheit« der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Lebenszeit. Mit der Ernennung der Ehrenmitgliedschaft ist das Ehrenmitglied von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Präsidenten und Vorsitzende der KG können unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen zu Ehrenpräsidenten und Ehrevorsitzenden ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrevorsitzende sind automatisch Mitglieder des Vorstandes.

Die Zahl der amtierenden Ehrenmitglieder ist nicht limitiert.

2. Voraussetzung der Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und die jeweils gültige Geschäftsordnung anerkennt und den Mitgliedsbeitrag gem. § 3 Abs. 3 ff zahlt.
- 2.2 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.
- 2.3 Der Antrag um Aufnahme als Mitglied der KG ist durch das Aufnahmeformular (auf der Homepage erhältlich) oder in anderer Form schriftlich zu stellen und beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.

Der zustimmende Beschluss bedarf der »Zwei-Drittel-Mehrheit« der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 3.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die jeweils gültige Geschäftsordnungen des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins jederzeit und allerorts mitzuwirken.
 - 3.1.1 Die aktuell gültige Satzung und jeweils gültige Geschäftsordnung ist auf der Homepage (info@funkengarde-derichweiler.de) des Vereins einzusehen
- 3.2 Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu zahlen. Hierzu erteilt jedes Mitglied eine Einzugsermächtigung zur Einziehung des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

Aufzunehmende Mitglieder zahlen bei Antragstellung den anteiligen Restjahresbeitrag und sind nach Erfüllung von Pkt. 2.3 ab Zahlungseingang Mitglieder des Vereins. Für den Jahresbeitrag gilt das Geschäftsjahr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Ausnahmen von der Erteilung einer Einzugsermächtigung kann der Vorstand nach billigem Ermessen zulassen

- 3.3 Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3.4 Die Bankeinzahlung der Beiträge erfolgt im Zeitraum zwischen dem 01. und dem 07. September eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr.
- 3.5 Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag pünktlich eingezogen werden kann und trägt die Kosten bei Rückbuchungen.
- 3.6 Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.
- 3.7 Jedes Mitglied hat eine Änderung der persönlichen Daten (abweichend vom Anmeldeformular) ohne Aufforderung dem Vorstand mitzuteilen.
- 3.8 Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge und Anfragen zu stellen sowie Wünsche und Anregungen vorzutragen. Alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für eine Vorstandsfunktion wählbar (siehe auch §6, 2a).

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 4.1 durch den Tod
- 4.2 durch den freiwilligen Austritt
- 4.3 durch den Ausschluss aus der KG:

Der Ausschluss aus der KG erfolgt aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Verstößen gegen die gültige Satzung, gegen die jeweils gültige Geschäftsordnung oder bei einem Verhalten, das zur Schädigung der KG oder zur Störung des inneren Friedens führt.

Ein wichtiger Grund ist ebenfalls der Rückstand des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbetrages von mehr als 24 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform oder in elektronischer Form zu geben. Hierzu hat der Vorstand das betroffene Mitglied mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss über diesen und die Gründe desselben in Textform oder elektronischer Form in Kenntnis zu setzen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Bei fehlender Schriftform ist die Beschwerde nicht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruht die Mitgliedschaft. Die Ausschlussentscheidung soll mit einer Begründung versehen werden und wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen in Textform wirksam.

- 4.4 durch Auflösung des Vereins:

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund und aus welcher Veranlassung, sowie bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf Auszahlung des KG Vermögens.

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

§ 4

Organe der Karnevalsgesellschaft

1. Organe der Karnevalsgesellschaft sind:
 - 1.1 Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand
 - 1.3 Fachgremien (Fachausschüsse)

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Grundsätzliches
 - 1.1 Innerhalb dieses Organs gibt es 3 Kategorien:
 - 1.1.1 Jahreshauptversammlung = Mitgliederversammlung (abstimmungsberechtigt)
 - 1.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung (abstimmungsberechtigt)
 - 1.1.3 KG-Versammlung (nicht abstimmungsberechtigt)

zu 1.1.1: Jahreshauptversammlung (oder auch Mitgliederversammlung genannt) ist oberstes Organ der Gesellschaft, sie muss im ersten Viertel eines Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung.

zu 1.1.2: außer der Jahreshauptversammlung kann der Vorstand auch eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von den Vereinsmitgliedern verlangt wird. Hierzu gilt der Punkt 4.3. Die Einberufung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung.

zu 1.1.3: außer der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitglieder-versammlung kann der Vorstand auch eine sogenannte KG-Versammlung einberufen, die sich an alle Mitglieder richtet, auch die nicht wahlberechtigten Mitglieder, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert.

Die KG-Versammlung hat lediglich informellen Charakter. Abstimmungen und Beschlüsse werden hier nicht gefasst. Die Einberufung hierzu erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung an alle Vereinsmitglieder – unabhängig von Alter und Zugehörigkeitsdauer.
 - 1.2 Das Einladungsschreiben gilt innerhalb 3 Werktagen nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
 - 1.3 Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem auf der Zustellung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
 - 1.4 Vor Beginn jeder Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und ihre Richtigkeit von der Hauptversammlung zu bestätigen.
 - 1.5 Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
 - 1.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es zählt nur persönliche Erscheinung – eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.
2. Die Aufgabe der Jahreshauptversammlung:
 - 2.1 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - 2.2 Entlastung des Vorstandes;
 - 2.3 Wahl des Vorstandes, soweit derselbe drei Jahre im Amt ist, bzw. Ergänzungswahl; scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, deren Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

- 2.4 Wahl zweier Kassenrevisoren und eines Ersatzmannes für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist nicht statthaft.
 - 2.5 Beschluss zur Festsetzung des Mitgliedbeitrags für das laufende Geschäftsjahr;
 - 2.6 Beschluss über die Änderung der Satzung
 - 2.7 Anträge
 - 2.8 Verschiedenes
3. Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- 3.1 Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung bzw. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
 - 3.2 Beschlüsse werden mit Ausnahme von 3.3 mit einfacher Stimmenmehrheit offen gefasst. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Wahlraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Klarstellung: Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet und werden daher bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt und bedeutet: die Anzahl der abgegebenen Stimmen werden bei Auswertung um die Zahl der Enthaltungen reduziert; und die neue Anzahl der „gültig“ abgegebenen Stimmen ist für das Wahlergebnis ausschlaggebend
 - 3.3 Die Festlegung der Stimmverhältnisse
 - a) zu Änderung oder Neufassung dieser Satzung sind unter §8, 1.2 oder 2.2 (3/4-Mehrheit)
 - b) des Zwecks der Gesellschaft sind unter §2, 4.2 und/oder (3/4-Mehrheit)
 - c) die zu deren Auflösung führen sind unter §9, 4. (4/5-Mehrheit)aufgeführt.
 - 3.4 Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder den entsprechenden Antrag stellen.
 - 3.5 Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
4. Anträge
- 4.1 Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nicht unter Punkt 4.4 fallen, sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
 - 4.2 Die Zulassung und Behandlung von später eingehenden Anträgen, wie unter 4.1, kann die Jahreshauptversammlung oder Außerordentliche Mitgliederversammlung mit »Zwei-Drittel-Mehrheit« beschließen; davon ausgenommen sind Anträge gem. Punkt 4.4
 - 4.3 Bei einem schriftlichen Antrag und unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe der (des) Antragspunkte(s) von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand innerhalb der folgenden 30 Tage nach Antragseinreichung zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Es gelten folgende Fristen:
 - 4.3.1 Das Einladungsschreiben gilt innerhalb 3 Werktagen nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
 - 4.3.2 Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem auf der Zustellung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
 - 4.4 Anträge, die zu einem Beschluss auf nachfolgende 3 Punkte führen:
 - Änderung dieser Satzung
 - Änderung des Zwecks der Gesellschaft
 - und / oder
 - deren Auflösung

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.
Vonseiten des Vorstandes sind Anträge zu 4.4) durch deren Ankündigung in der Tagesordnung bei der Einberufung der Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Es gelten folgende Fristen:

- Das Einladungsschreiben gilt innerhalb von 3 Werktagen nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
- Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem auf der Zustellung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

4.4.1 Die Verfahrensweise diesbezüglicher Anträge vonseiten der Mitglieder ist wie folgt geregelt:

Bei diesbezüglichen Anträgen von den Mitgliedern müssen Zweck und Gründe der Antragspunkte schriftlich begründet und von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein und dem Vorstand eingereicht werden.

Über diesbezügliche Anträge durch Mitglieder kann nur innerhalb einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden, zu die der Vorstand innerhalb der folgenden 30 Tage nach Antragseinreichung einladen muss.

Es gelten folgende Fristen:

- Das Einladungsschreiben gilt innerhalb 3 Werktagen nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift gerichtet war.
- Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem auf der Zustellung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat die Aufgabe, die KG in allen Belangen, satzungs- und rechtmäßig zu vertreten, und deren ideologischen Wert und Sinn zu wahren.

Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsposten sind in der Geschäftsordnung geregelt

1. Vorstandsgröße: der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden;
seine Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- 1.2 dem ersten Schriftführer und dem zweiten Schriftführer;
seine Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- 1.3 dem Kassierer und dem zweiten Kassierer;
seine Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- 1.4 dem jeweiligen Präsidenten der KG und dem Vizepräsidenten;
seine Wahl erfolgt durch den Elferrat jeweils für die Dauer von drei Jahren. Sollte der Elferrat innerhalb von dreißig Tagen keinen neuen 1. und 2. Präsidenten gewählt haben, obliegt es dem Vorstand, diesen zu wählen. Der amtierende Präsident gilt als Repräsentant der ganzen KG. Die Gewählten sind der Hauptversammlung zu benennen.
- 1.5 dem Kommandanten der Blau-Weißen Funken;
seine Wahl erfolgt durch die Funkgarde jeweils für die Dauer von drei Jahren. Sollte die Funkgarde innerhalb von dreißig Tagen keinen neuen 1. Kommandanten gewählt haben, obliegt es dem Vorstand, diesen zu wählen. Der Gewählte ist der Hauptversammlung zu benennen.
- 1.6 der Leiterin der Frauengruppe;
ihre Wahl erfolgt durch die Frauengruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren.
Sollte die Frauengruppe innerhalb von dreißig Tagen keine neue Leiterin der Gruppe gewählt haben, obliegt es dem Vorstand, diese zu wählen. Die Gewählte ist der Hauptversammlung zu benennen.

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichswiler

Stand: 30.12.2020

- 1.7 Beisitzer:
die Wahl von drei Beisitzern erfolgt durch die Hauptversammlung für jeden der Beisitzer einzeln und jeweils für die Dauer von drei Jahren.
Auf Antrag des ersten Vorsitzenden auf der Jahreshauptversammlung kann die Anzahl bis auf fünf Beisitzern erweitert werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Versammlung. Die Wahl der beiden übrigen Beisitzer erfolgt durch die Hauptversammlung für jeden der Beisitzer einzeln und jeweils für die Dauer von drei Jahren.
- 1.8 der Jugendwart:
seine Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren.
Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Jugendvertretung.
- 1.9 dem Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden;
Präsidenten und Vorsitzenden der KG können zu Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der zustimmende Beschluss bedarf der »Zwei-Drittel-Mehrheit« der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden sind automatisch Mitglieder des Vorstandes.
2. Organisation innerhalb des Vorstandes:
- a) Da der Vorstand den Verein vertritt und die Geschäfte führt, müssen die Vorstandsmitglieder volljährig sein
- b) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist statthaft.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- d) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind im Vereinsregister eingetragen und dürfen Rechtsgeschäfte auf Beschluss des Vorstandes abschließen.
- e) Der Rücktritt während der laufenden Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vorstandstätigkeit für den Zurücktretenden unzumutbar machen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wenn der Vorstandsvorsitzende zurücktritt, gegenüber seinem Stellvertreter zu erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter wirksam. Das zurückgetretene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt zu bleiben. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, an Stelle des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen, das kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes ausübt. Auf der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung, welche dem Rücktritt folgt, ist die Neuwahl des Vorstandsmitgliedes durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein und dem Verein Handlungsunfähigkeit drohen, wird der Vorstand einen Antrag auf Einsetzung des Notvorstandes beim Amtsgericht Düren stellen.
- f) Der Ausschluss vom Vorstand während der laufenden Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vorstandstätigkeit für den Vorstand unzumutbar machen. Vor Ausschluss aus wichtigem Grund ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform oder in elektronischer Form zu geben. Hierzu hat der Vorstand das betroffene Vorstandsmitglied mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss über diesen und die Gründe desselben in Textform oder elektronischer Form in Kenntnis zu setzen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch »Zwei-Drittel-Mehrheit« der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder. Zur Klarstellung: Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen. Bei fehlender Schriftform ist die Beschwerde nicht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung des Vorstandes ruht die Vorstandsmitgliedschaft. Die Ausschlussentscheidung soll mit einer Begründung versehen werden und wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen in Textform wirksam.

Das ausgeschlossene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Ausführung des Amtes notwendig sind, unmittelbar nach Zusendung des Ausschlussbeschlusses und vollständig dem ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auszuhändigen. Dabei erfolgt eine Überprüfung auf Vollständigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, anstelle des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen, das kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes ausübt. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche dem Ausschluss folgt, ist die Neuwahl des Mitgliedervorstandes durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein und dem Verein Handlungsunfähigkeit drohen, wird der Vorstand einen Antrag auf Einsetzung des Notvorstandes beim Amtsgericht Düren stellen.

- g) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied durch Tod aus, ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung in den Vorstand zu berufen.
- h) Bei Wegzug aus dem Kreis Düren kann ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegen. Der Vorstand ist dann berechtigt, kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Ordentlichen Hauptversammlung in den Vorstand zu berufen.
- i) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 7 Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden auf elektr. Wege.
- j) Bei nicht anders definiertem Abstimmungsmodus fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- k) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder + 1 weiteres Vorstandsmitglied bei der Versammlung anwesend sind, wobei jedes Mitglied nur eine Stimme hat.
- l) Bei Beschlussunfähigkeit ist die erneute Versammlung des Vorstands frühestens nach Ablauf von 7 Tagen zulässig. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, ungeachtet der Teilnehmerzahl.
- m) Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll wird entweder elektronisch oder postalisch an alle Vorstandsmitglieder versendet und bedarf keiner weiteren Unterzeichnung.

3. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 3.1 Annahme und Ablehnung von Neumitgliedern
- 3.2 Ernennung von Ehrungen
- 3.3 Ausschluss von Mitgliedern
- 3.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3.5 Wahlen zur Ergänzung des Vorstandes
- 3.6 Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen und KG-Versammlungen
- 3.7 Rechenschaftsbericht über seine Arbeit gegenüber der Jahreshauptversammlung

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

- 3.8 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft durch den ersten und zweiten Vorsitzenden
- 3.9 Der Vorstand ist maßgebend für alle öffentlichen Veranstaltungen der KG innerhalb des laufenden Geschäftsjahres. Durchführungen von Veranstaltungen der einzelnen Gruppen der KG bleiben hiervon unberührt.
- 3.10 Der Vorstand ist berechtigt, bei öffentlichen und karnevalistischen Anlässen Abordnungen und Vertreter zu entsenden. Den berechtigten finanziellen Aufwand trägt die Hauptkasse der KG.
- 3.11 Dem Vorstand obliegt es, für Versicherungen (Veranstalterhaftpflichtversicherung, Vereinshaftpflichtversicherung, Brandschutzversicherung, etc.) und gesetzlichen Schutz der jugendlichen Mitglieder und Mitwirkenden bei Kindersitzungen und Straßenkarneval einzustehen.
- 3.12 Beschlussfassung über Investitionen
- 3.13 Anordnung von Gemeinschaftsleistungen
- 3.14 Gewährung von Unterstützungsleistungen in Form von Geldzuschüssen zu Uniformen und Kostümen aus den Vereinsmitteln
- 3.15 Beschlussfassung über die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen
- 3.16 Gründung, Genehmigung, Benennung und Auflösung von Tanzgruppen und Gruppierungen innerhalb des Vereins

§ 7

Bildung von Fachgremien (Fachausschüssen)

Zur Beratung der Organe des Vereins kann der Vorstand Fachausschüsse gründen und einsetzen. Als Teilnehmer dieser Ausschüsse kann jedes unter §3 aufgeführte Mitglied durch den Vorstand berufen werden.

Die Beschlüsse der Fachausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Jeder Ausschuss wählt einen Verantwortlichen, der dem Ausschuss für die Dauer seiner Existenz vorsteht und der an den Vorstand berichtet.

Fachausschüsse können sein:

1. Festausschuss:

der Festausschuss ist mit der Planung von außergewöhnlichen Veranstaltungen beauftragt. In erster Linie sind hierunter Jubelfeste und Großveranstaltungen zu sehen, deren Planungsumfang und Planungsdauer weitaus beträchtlicher ist, als die einer üblichen Karnevalsveranstaltung. Der Festausschuss kann sowohl aus Teilen des Vorstandes oder dem kompletten Vorstand aber darüber hinaus auch aus weiteren Mitgliedern des Vereins bestehen und wird als beratenes Gremium für die Dauer seiner Existenz dem Vorstand hinzugezogen.

2. Finanzausschuss:

Der Finanzausschuss hat beratende Funktion und soll das Kassierer-Team in allen finanziellen Belangen unterstützen und bei Fragen beratend zur Seite stehen. Dabei arbeitet der Finanzausschuss vertrauensvoll mit den beiden Kassierern zusammen. Finanzausschuss und die beiden Kassierer werden wechselseitig Informationsunterlagen austauschen.

3. Arbeitsgruppen:

mit ihnen werden Projekte und Konzepte zu den verschiedensten Themen und Schwerpunkten rund um die Karnevalsveranstaltungen erarbeitet. Einer Arbeitsgruppe können auch Mitglieder angehören, die nicht Teil des Vorstandes sind. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen führen ihre Tätigkeit beratend durch.

4. Jugendvertretung:

Die jugendlichen Mitglieder können eine Jugendvertretung wählen. Die Jugendvertretung kann aus bis zu drei, auch minderjährigen, nicht geschäftsfähigen Mitgliedern, bestehen: einem Jugendvertreter und zwei Stellvertretern. Der Jugendvertreter und seine Stellvertreter können –

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957“ e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

auf Einladung - an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und dem Vorstand beratend zur Seite stehen. Sie sind somit nicht automatischer Bestandteil des Vorstandes.

Der Sinn der Jugendvertretung ist es, die Meinungen, Belange und Interessen aller interessierten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sammeln und dem Jugendwart mitzuteilen. Der Jugendwart, als Teil des Vorstandes, stellt die Verbindung/Kommunikation zum Vorstand her.

Innerhalb der Gruppe der Jugendlichen erfolgt die Wahl der Jugendvertretung. Die Wahl sollte im gleichen Zyklus zur Wahl des Vorstandes erfolgen. Wiederwahl ist statthaft.

§ 8

Satzungsänderung und Neufassung der Satzung

1. Satzungsänderung

1.1 Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.

Es wird in diesem Fall wie unter §5, 4.4 verfahren

1.2 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine »Drei-Viertel-Mehrheit« der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Wahlraum anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Klarstellung: Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet und werden daher bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.

1.3 Über Satzungsänderungen kann in der Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur abstimmungsberechtigten Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

2. Neufassung einer Satzung

2.1 Über die Neufassung der Satzung muss in der Jahreshauptversammlung oder Außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist bereits in der Einladung zur abstimmungsberechtigten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung ist die vorgesehene Neufassung über den Neuentwurf der Satzung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Auf die Versendung der bisherigen Satzung wird in diesem Fall verzichtet, da eine Vergleichbarkeit zwischen alter und neuer Satzung nicht mehr gegeben ist.

2.2 Für den Beschluss einer Neufassung der Satzung ist eine »Drei-Viertel-Mehrheit« der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Klarstellung: Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen

§ 9

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft gilt automatisch als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder auf Fünf gesunken ist.

2. Anträge zur Auflösung der Gesellschaft können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden.

Es wird in diesem Fall wie unter §5, 4.4 verfahren

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens »Drei-Viertel« der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Für den Beschluss über Auflösung der Gesellschaft ist eine »Vier-Fünftel-Mehrheit« der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Wahlraum anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Klarstellung: Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet und werden daher bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.

5. Falls wegen zu geringer Teilnahme die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb eines Monats erneut zu einer zweiten Außerordentlichen Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten mit »Vier-

Satzung

Karnevalsgesellschaft „Blau-Weiße Sterne 1957" e.V. Derichweiler

Stand: 30.12.2020

Fünftel-Mehrheit« der abgegebenen gültigen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung im Wahlraum anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

Zur Klarstellung: Stimmenthaltungen werden als nicht gültige Stimmen gewertet und werden daher bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.

- 5.1 die Mitgliederversammlung bestellt 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins gem. Nr. 6 und 7 abzuwickeln haben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt
 - 6.1 das Barvermögen des Vereins hälftig dem Kindergarten AWO Kita Wichteltreff, Kreuzherrenstr. 1A, 52355 Düren **und** der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Derichweiler, Kreuzherrenstr. 2, 52355 Düren zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 - 6.2 das Sachvermögen des Vereins an das kulturhistorische Karnevalsmuseums Düren, welches unter der Trägerschaft des Regionalverbandes Düren im Bund Deutscher Karneval e.V. (RVD) steht.

§ 10

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt des Mitgliedes erhebt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein notwendigen Daten (Name, Anschrift, Kommunikationsdaten, Bankverbindung). Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist.
3. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 3.1 auf Auskunft nach Art 15 DSGVO,
 - 3.2 auf Berichtigung nach Art 16 DSGVO,
 - 3.3 auf Löschung nach Art 17 DSGVO,
 - 3.4 auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO,
 - 3.5 auf Datenübertragbarkeit nach Art 20 DSGVO,
 - 3.6 auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO
 - 3.7 auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (hier: LDI-NRW, Düsseldorf),
- 4 eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.12.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.